



Stand: Juli 2010

Merkblatt zur Kennzeichnungspflicht gem. § 12 ff. BArtSchV

Ab 01. Januar 2001 ist die Kennzeichnung von lebenden Säugetieren, Reptilien und Vögel, die nach **Anhang A** der VO EG 338/97 streng geschützt sind, zwingend vorgeschrieben.

Die Kennzeichnung von den Tieren, die bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Inland gehalten werden, hat bis zum **01. Januar 2001** zu erfolgen.

Die Kennzeichen müssen beim Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA) Postfach 110 in 76707 Hambrücken Tel. 07255/2800, sowie dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZV), Postfach 1420 in 63204 Langen Tel. 06103/91070-12 angefordert werden. Die beiden Verbände sind zur Ausgabe von Ringen und Transpondern (Mikrochips) befugt.

Reihenfolge der Kennzeichnung

- Gezüchtete Vögel
Anhang A.
 1. nahtlos geschlossener Fußring Anlage 6, Spalte. 3
 2. Transponder Anlage 6, Spalte . 4 oder
 3. offener Ring
 4. sonstige Methode Anlage 6, Spalte. 5,
- alle anderen Vögel
 1. mit offenem Ring oder Transponder Anlage 6, Spalte 3 / 4
 2. Dokumentation, Anlage 6 Spalte 5
- Säugetiere
 1. Transponder, Anlage 6, Spalte 4
 2. sonstige Methoden, Anlage 6 Spalte 5/6
- Reptilien* Anhang A
 1. Transponder, Anlage 6, Spalte 4, bei Schildkröten ab 500 gr., andere Reptilien ab 200 gr.
 2. Dokumentation, Anlage 6 Spalte 5

Als Anlage wird auszugsweise eine Kopie der Anlage 6 übersandt.

Sollten die sich bereits im Besitz befindliche Tiere gekennzeichnet sein, bitten wir im Zweifelsfall um Rückfrage, ob das „alte“ Kennzeichen ausreicht. Auf jeden Fall ausreichend sind die im Rahmen der Einfuhr vorgenommenen Kennzeichnungen.

Wir bitten daher ausreichende Ringe und Transponder zu bestellen, um auch rechtzeitig evtl. Nachzuchten kennzeichnen zu können. Nicht benötigte Ringe müssen allerdings

spätestens zum Ende des Jahres, für das sie ausgegeben wurden an die ausgebende Stelle zurückgegeben oder vom Besitzer vernichtet werden. Durch den Tod eines Tieres frei gewordene Ringe sind ebenfalls vom Besitzer zu vernichten oder an die ausgebende Stelle zurückzugeben. Im Falle der Präparation verbleibt der Ring am Vogel.

Ringe, die der Kennzeichnung dienen, werden vom Züchter angebracht. Transponder müssen von einem Tierarzt oder von einem sachkundigen Biologen gesetzt werden. Die Transponder müssen allerdings selbst vom BNA oder ZZV bezogen und dann dem Tierarzt übergeben werden.

Die vollzogene Kennzeichnung muss unverzüglich dem RP Freiburg gemeldet werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die o.g. Verbände zur Verfügung.

Zusätzlich Frau Person Tel. 0761/208-4239
und Frau Zimmermann Tel. 0761/208-4242.

Anlage

Nach Abschluß des Forschungsvorhabens „Individualerkennungs Methoden bei Reptilien“ ist eine wissenschaftlich abgesicherte Individualerkennung mittels Fotodokumentation bei folgenden Arten möglich, Testudo kleinmanni, Testudo hermanni, Testudo marginata, Testudo graeca, Geochelone radiata, Acrantophis madagascariensis und Sanzinia madagascariensis,.

Für Schildkröten wurden folgende Fotostandards entworfen.

- Die Fotoaufnahmen müssen scharf, bildfüllend und gut ausgeleuchtet sein.
- Der Carapax (Rückenpanzer) muss senkrecht von oben aufgenommen werden (ohne seitliche Neigung), so dass - unter möglichen artabhängigen Einschränkungen - sowohl das Nackenschild, als auch das fünfte Wirbelschild abgebildet werden.
- Plastronaufnahmen (Bauchpanzer) müssen so angefertigt werden, dass die Plastronoberfläche im rechten Winkel (ohne seitliche Neigung) zu Kamera positioniert wird.

Als Unterlage für die Carapax- und Plastronaufnahmen wird kariertes Papier (Kantenlänge 1 cm) empfohlen.

Bei Schildkröten über 500 gr. muss nach 5 Jahren eine neue Bilddokumentation erfolgen

Bei Schildkröten unter 500 gr. muss jeweils nach 1 Jahr eine neue Bilddokumentation erfolgen.

Fotostandards für Schlangen

- Die Aufnahme von Kopfoberseite und der Unterseite des Unterkiefers muss senkrecht von oben erfolgen, so dass beide Augen der Schlange gleichermaßen erfasst werden. Der Kopf darf nicht nach vorne oder hinten geneigt sein;
- Die beiden Kopfseiten müssen ebenfalls ohne Neigung des Kopfes zur Kopfober- oder unterseite fotografiert werden;
- Rücken- und Seitenansichten vom Kopf-Halsbereich sollten möglichst bei ausgestreckter Körperlage der Schlange erfolgen, da ansonsten die Beurteilung von Position und Aussehen von Zeichnungsmerkmalen erschwert oder verhindert wird.
- Die Aufnahmen müssen scharf und gut ausgeleuchtet sein, ohne Lichtreflexe und Schatten. Empfohlen wird ein einfarbiger, heller Hintergrund. Die Pholidosemerkmale (Beschuppung) müssen gut erkennbar sein.

Aus den Bescheinigungen/Aufnahmen müssen auf jeden Fall als zusätzliche Merkmale noch die Länge und das Gewicht der Tiere hervorgehen